

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Modalitäten für den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung von Lieferverträgen zwischen der Perlen Papier AG (Perlen) und ihren Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten in allen Punkten, sofern nicht aufgrund einer schriftlichen Bestätigung von Perlen ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung geschlossen wird.
- 1.3 Die AGB von Perlen gehen allfälligen allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen oder anders lautenden Bedingungen von Kunden vor.
- 1.4 Bis zu einer abweichenden Vereinbarung gelten diese AGB für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit sie im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bei einer einzelnen Lieferung nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil erklärt werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Jede Bestellung bzw. Abschlussvereinbarung des Kunden wird durch Perlen unter Berücksichtigung der erforderlichen Angaben und der Lieferbarkeit schriftlich, per Fax oder e-mail bestätigt (Bestätigung).
- 2.2 Der Vertrag über eine Lieferung gilt als geschlossen, wenn der Kunde die Bestätigung bei Erhalt nicht unverzüglich schriftlich beanstandet. Der Kunde anerkennt damit diese AGB als massgebend für den Vertrag über die Lieferung der von ihm bestellten Ware.
- 2.3 Der Schriftform genügen eigenhändig unterzeichnete Dokumente, unterzeichnete Fax- und Fotokopien sowie e-mail mit elektronischer Signatur.
- 2.4 Spezifikationen, insbesondere technischer Art, in Preislisten und Prospekten sind für Perlen nicht bindend. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Lieferungen erfolgen franko Domizil an die in der Bestätigung aufgeführten Lieferadresse, sofern nicht Lieferung ab Werk oder eine andere Versandklausel schriftlich vereinbart wird.
- 3.2 Schiebt der Kunde den vereinbarten Termin für eine Lieferung auf, so geht die Gefahr am vereinbarten Liefertermin auf ihn über. Perlen ist berechtigt, dem Kunden die durch den Aufschub entstehenden Lagerkosten zu verrechnen.
- 3.3 Perlen sorgt für eine für den Transport der Ware geeignete Verpackung. Die Entsorgung der Verpackung ist Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten.
- 3.4 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Transporteurs. Perlen verpflichtet den Transporteur, die Ware ausreichend zu versichern.

4. Toleranzen

- 4.1 Qualitätstoleranzen gemäss separaten Produktespezifikationen (technische Datenblätter).
- 4.2 Mengentoleranzen
Sofern keine Höchst- und/oder Mindestmengen vereinbart sind, gelten folgende Toleranzen:
mehr als 20 t +/-2,5%, maximal 1/-1 t
von 20 - 10 t +/- 4%
unter 10 - 5 t +/- 5%
unter 5 - 3 t +/- 7%

5. Force majeure

- 5.1 Bei Energiekrisen, Mangel an Rohstoffen, behördlichen Massnahmen, Aussperung, Streik, Unruhen, Mobilmachung, Krieg und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die trotz der nach den gegebenen Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ist Perlen berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 5.2 Betriebsunterbrechungen jeglicher Art und Ursache, welche die Produktion beeinträchtigen, sowie Transporthindernisse und Rohstoffmangel bewirken die Verlängerung aller Fristen und Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Betriebsbehinderung oder -unterbrechung.
- 5.3 Bei Auflösung des Vertrages oder Verzögerung der Lieferung aus den vorerwähnten Gründen hat der Kunde gegenüber Perlen keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, entgangenem Gewinn oder auf Auflösung des Vertrages.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche Preise verstehen sich in der vereinbarten Währung, rein netto, inkl. Verpackung, exkl. Einfuhr bzw. Mehrwertsteuern, Zoll- und anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben.
- 6.2 Rechnungen sind bei Ablauf der in der Bestätigung enthaltenen Zahlungsfrist fällig und entsprechend der in der Bestätigung enthaltenen Konditionen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Perlen ist berechtigt, dem Kunden die an dessen Domizil üblichen Verzugszinsen zu verrechnen.
- 6.3 Ist der Kunde mit der Zahlung irgendeiner Lieferung im Verzug, oder befürchtet Perlen aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes, die Zahlung des Kunden nicht rechtzeitig oder unvollständig zu erhalten, ist Perlen ohne Einschränkung ihrer Rechte befugt, die weitere Ausführung jedes Vertrages mit dem Kunden auszusetzen und Sicherheiten (Bankgarantie, Akkreditiv) zu verlangen.
- 6.4 Ist der Kunde mit der Zahlung irgendeiner Lieferung im Verzug, oder erhält Perlen im Sinne von Ziff. 6.3 hiervor innert angemessener Frist keine genügenden Sicherheiten, ist Perlen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 hiervor mit Ablieferung der Ware an der in der Bestätigung enthaltenen Lieferadresse auf den Kunden über.

8. Mängel

- 8.1 Der Kunde hat die Ware bei Empfang auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestätigung und allfälligen Zusicherungen zu prüfen. Transportschäden hat er sofort gegenüber dem Transporteur schriftlich zu beanstanden. Im Ausland ist hierfür der CMR Frachtbrief zu verwenden.
- 8.2 Jegliche Schäden, Mängel und sonstige Beanstandungen der Lieferung sind zu dem Perlen unverzüglich, detailliert, schriftlich mitzuteilen, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware an der Lieferadresse.
- 8.3 Abweichungen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen von zugesicherten und/oder vorausgesetzten Eigenschaften und Angaben über die Produkte stellen zum vornherein keinen Mangel dar.
- 8.4 Schäden oder Mängel, die bei einer sorgfältigen Eingangsprüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 8.5 Versäumt der Kunde die rechtzeitige Beanstandung oder Mängelrüge, so gilt die Ware als durch den Kunden genehmigt.
- 8.6 Beanstandete Ware darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Perlen weiter verarbeiten oder verwenden.

9. Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 9.1 Sechs Monate nach Ablieferung der Ware erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Perlen, die bis dahin nicht innert Frist schriftlich geltend gemacht worden sind, selbst wenn sie bis dahin unentdeckt geblieben sind.
- 9.2 Auch bei innerhalb von sechs Monaten seit Ablieferung der Ware vorgebrachten Rügen haftet Perlen nur dafür, dass die Ware in der Bestätigung zugesicherte Eigenschaften aufweist und dafür, dass die Ware keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- 9.3 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise vorhanden, oder liegt ein Mangel vor, ist Perlen nach eigener Wahl berechtigt, entweder den nachgewiesenen Minderwert zu vergüten, die Lieferung zu verbessern oder innert angemessener Frist Ersatz zu liefern. Liefert Perlen Ersatz, so kann Perlen die Rückgabe der beanstandeten Ware verlangen.
- 9.4 Jede weitergehende Haftung von Perlen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Betragsmässig sind Ansprüche des Kunden auf Minderung und Schadenersatz insgesamt in jedem Fall begrenzt auf den vertraglich vereinbarten Preis der beanstandeten Ware.

10. Eigentumsvorbehalt¹

- 10.1 Perlen behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen vor und ist gemäss Ziff. 6.4 hiervor berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen und freihändig zu verwerten.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, vor Beschädigung zu schützen und angemessen zu versichern.
- 10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verkaufen und zu verarbeiten, solange er sich nicht in Verzug befindet. Bei Verkauf auf Kredit hat er den zugunsten von Perlen bestehenden Eigentumsvorbehalt weiterzuleiten. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Kunden untersagt.
- 10.4 Der Kunde tritt Perlen die aus dem Verkauf oder sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware bestehenden oder in Zukunft entstehenden Forderungen (Surrogate) sicherungshalber in vollem Umfang ab. Perlen ist ermächtigt, die Bekanntgabe der Schuldner zu verlangen, diesen die Abtretung zu notifizieren und die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Ein Überschuss ist dem Kunden zu erstatten.
- 10.5 Die Verarbeitung erfolgt stets für Perlen, jedoch ohne irgendwelche Verpflichtung von Perlen. Erlischt das Eigentum von Perlen durch Vermischung oder Verbindung, geht das (Mit) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmässig an Perlen über.
- 10.6 Die für Perlen aufgrund vorstehender Bestimmungen bestehenden Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Perlen insoweit freigegeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

11. Anwendbares Recht

Auf jegliche Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus oder um diese AGB oder im Zusammenhang mit diesen AGB stehende Leistungen oder Verträge ist **Schweizerisches Recht anwendbar**. Das «Wiener Kaufrecht» Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

Für jegliche Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus oder um diese AGB oder im Zusammenhang mit diesen AGB stehende Leistungen oder Verträge gilt der **Sitz von Perlen Papier AG in Perlen** (Kanton Luzern), Schweiz, als **Gerichtsstand**. Perlen ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz oder Domizil zu belangen.

¹ In der Schweiz nur gültig bei Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister